



Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), in der ab dem 02.11.2020 gültigen Fassung, für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“

1. Die nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Familienbildungsstätten sind Einrichtungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Entsprechend § 7 Abs. 1a Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO bleiben Einrichtungen der Jugendhilfe geöffnet.
2. **Bewegungs- und musikorientierte Angebote sowie Freizeitangebote** wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO aktuell untersagt.
3. Gemäß § 7 Abs. 1a CoronaSchVO beträgt die **zulässige Gruppengröße** für Angebote maximal 10 Personen. Zu zählen sind alle Teilnehmenden wie beispielsweise Eltern, Kinder, Kursleitung.
4. Die teilnehmenden Eltern/Erwachsenen sind zu Beginn des Angebotes umfassend über die zu beachtenden **Hygiene- und Abstandsregeln** zu informieren.
5. Teilnehmende Erwachsene und/oder Kinder, die vor Beginn des jeweiligen Angebots / der jeweiligen Unterrichtsstunde Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, sind von der Teilnahme auszuschließen.
6. Die **einfache Rückverfolgbarkeit** ist gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 4a Abs. 1 CoronaSchVO ist sicherzustellen. Dies ist dann gewährleistet, wenn alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese



Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

7. Gemäß § 4 Abs. 2 CoronaSchutzVO ist bei der Durchführung Angeboten / Eltern-Kind-Angeboten in geschlossenen Räumen eine **regelmäßige Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten anzupassen.

8. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einen **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen den Personen, die nicht zu den in § 2 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, zu gewährleisten.

Wenn die Teilnehmenden während des Angebots / der Unterrichtsstunde fest zugewiesene Plätze einnehmen, darf für diesen Platz das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchutzVO unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt.

9. Unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchutzVO bei Angeboten / Eltern-Kind-Angeboten, die in geschlossenen Räumen und in Gebäuden stattfinden, verpflichtend eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.

Die **Leitung des Angebotes / Eltern-Kind-Angebotes** ist von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchutzVO ausgenommen, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.

Kinder bis zum Schuleintritt sind gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchutzVO von der Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, befreit.

10. Die Durchführung von **Angeboten / Eltern-Kind-Angeboten in Familienzentren und Kindertageseinrichtungen** ist grundsätzlich zulässig.

Soweit Angebote / Eltern-Kind-Angebote von anerkannten Trägern der Familienbil-



dung **außerhalb der eigenen Räumlichkeiten** angeboten werden, gelten die obigen Ausführungen entsprechend, sofern nicht weiterreichende Regelungen in Bezug auf die Nutzung anderer Räumlichkeiten zu beachten sind.

Die grundsätzliche Maskentragepflicht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchutzVO gilt auch für Angebote in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren.

11. Die **Kindertageseinrichtungen und Familienzentren** verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt und einzuhalten. Die Reinigung der Kindertageseinrichtung kann nach dem Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.